

S. 187 / Nr. 47 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (d)

BGE 55 III 187

47. Auszug aus dem Entscheid vom 20. Dezember 1929 i. S. Riget und Metry.

Regeste:

Wird während des Grundpfandverwertungsverfahrens die Liegenschaft gepfändet, so sind Steuerungsanzeige und Lastenverzeichnis auch dem pfändenden

Seite: 188

Gläubiger zuzustellen; eventuell ist dies nachzuholen, nötigenfalles unter Verschiebung der Steigerung. VZG Art. 30, 37, 102.

Si, pendant la procédure de réalisation d'un gage immobilier, l'immeuble est saisi, l'avis des enchères et l'état des charges doivent être adressés aussi au créancier saisissant: il faudra procéder à cette communication en tout état de cause et renvoyer au besoin la vente. Art. 30. 37 et 102 Ord. réal. im.

Se, durante la procedura di realizzazione d'un pegno immobiliare il fondo è pignorato, l'avviso dell'incanto e l'elenco degli oneri devono essere mandati anche al creditore pignorante: l'invio deve essere fatto in tutti i casi, anche se ciò rendesse necessario un rinvio della vendita. Art. 30, 37 et 102 RFF.

A. - In einer von der Darlehenskasse Leuk gegen Julius Jerjen angehobenen Grundpfandverwertungsbeitreibung ordnete das Beitreibungsamt Lenk auf das am 15. Oktober 1927 gestellte Verwertungsbegehren hin auf den 22. November 1927 die erste und, nachdem diese ohne Erfolg geblieben war, am 29. November auf den 3. Januar 1928 die zweite Steigerung an.

Am 5. Dezember 1927 verlangten die Rekurrenten, die gegen Julius Jerjen Beitreibungen angehoben und bereits, jedoch mit ungenügendem Erfolg, durchgeführt hatten, eine Nachpfändung auf die der Darlehenskasse Lenk verpfändete Liegenschaft.

Infolge einer (hier gleichgültigen) Intervention musste die zweite Grundpfandversteigerung auf den 17. Januar 1928 hinausgeschoben werden, was am 7. Januar auch den Rekurrenten mitgeteilt wurde. Diese führte zum Zuschlag um 870 Fr. an Adolf Mathieu.

B. - Am 27. Januar 1928 führten die Rekurrenten Beschwerde mit dem Antrage, der am 17. Januar in der Grundpfandsteigerung erteilte Zuschlag sei aufzuheben.

Infolge der Beschwerdeführung unterblieb die Eintragung der Eigentumsübertragung.

C. - Die kantonale Aufsichtsbehörde hat am 17. Oktober a999 die Beschwerde abgewiesen.

D. - Diesen Entscheid haben die Rekurrenten an das Bundesgericht weitergezogen.

Seite: 189

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Bei der Durchführung des von der Darlehenskasse Leuk verlangten Verwertungsverfahrens hätte das Beitreibungsamt die mit ihrer Pfändung der verpfändeten Liegenschaft dazwischentretenden Rekurrenten nachträglich in das Verfahren einbeziehen sollen. Nach Art. 30 Abs. 2, 37, 102 VZG sind auch in der Grundpfandverwertungsbeitreibung den pfändenden Gläubigern Steuerungsanzeigen zuzustellen und das Lastenverzeichnis mitzuteilen. Wird eine (neue) Pfändung erst im Laufe des Verwertungsverfahrens vollzogen, so muss dies nachgeholt werden, da ja die Ergebnislosigkeit der Pfändung möglicherweise nur dadurch abgewendet werden kann, dass die Pfändungsgläubiger eine in das Lastenverzeichnis aufgenommene Last bestreiten und bezw. selbst Steuerungsangebote machen, und sie deshalb in die Lage versetzt werden müssen, dies zu tun. Sobald die Pfändung auch nur vor der Steigerung, sei es der ersten oder auch der zweiten, stattgefunden hat, so steht nichts entgegen, dass Steuerungsanzeige und Mitteilung des Lastenverzeichnisses an die neu hinzutretenden Pfändungsgläubiger noch gemacht werden, wenn auch unter Verschiebung des Steigerungstermins, deren Kosten ihnen diesfalls freilich belastet werden müssen. Zur Vermeidung unnützer Kosten wird es jedoch gegebenenfalls geboten sein, sofern mindestens hiefür noch genügend Zeit zur Verfügung steht, vorerst die Mitteilung des Lastenverzeichnisses mit der Anfrage zu verbinden, ob die neu pfändenden Gläubiger sich der Abkürzung der Bestreitungsfrist auf einen allfällig noch zur Verfügung stehenden kürzeren Zeitraum unterziehen oder von vorneherein auf die Bestreitung verzichten. Richtigerweise hätte also das Beitreibungsamt auf den am 9. Dezember 1927 erfolgten Pfändungsvollzug hin unverzüglich den Rekurrenten die damals bereits auf den 3. Januar 1928 ausgeschriebene zweite Steigerung

Seite: 190

anzeigen und das Lastenverzeichnis mitteilen sollen, wofür eine Abkürzung der Bestreitungsfrist nicht

einmal notwendig gewesen wäre. Da dies nicht geschehen ist, muss die dann (aus einem anderen Grunde) auf den 17. Januar hinausgeschobene Steigerung wegen Mangelhaftigkeit des sie vorbereitenden Verfahrens aufgehoben werden.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer:

Der Rekurs wird teilweise dahin begründet erklärt, dass die angefochtene Steigerung aufgehoben und das Betreibungsamt Leuk angewiesen wird, die Steigerung zu wiederholen, unter Anzeige auch an die Rekurrenten und nach vorangegangener Mitteilung des Lastenverzeichnisses an sie